



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Januar 2015
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0011 (NLE)**

5595/15
ADD 1

AELE 3
EEE 1

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Januar 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 18 final - Annex 1
----------------	------------------------------

Betr.:	ANHANG BESCHLUSS Nr. .../2014 DES EWR-AUSSCHUSSES zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Beitritt Kroatiens)
--------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 18 final - Annex 1.

Anl.: COM(2015) 18 final - Annex 1

Brüssel, den 26.1.2015
COM(2015) 18 final

ANNEX 1

ANHANG

BESCHLUSS Nr. .../2014 DES EWR-AUSSCHUSSES

zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Beitritt Kroatiens)

ANHANG
BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2014

zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 92 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch das am 25. Juli 2007 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum Europäischen Wirtschaftsraum¹ wird Artikel 129 Absatz 1 des EWR-Abkommens geändert, um Bulgarisch und Rumänisch in die Liste der Sprachen des EWR-Abkommens aufzunehmen.
- (2) Durch das am 11. April 2014 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über den Beitritt der Republik Kroatien zum Europäischen Wirtschaftsraum² (im Folgenden „EWR-Erweiterungsübereinkommen von 2014“) wird Artikel 129 Absatz 1 des EWR-Abkommens geändert, um Kroatisch in die Liste der Sprachen des EWR-Abkommens aufzunehmen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, die durch den Beschluss Nr. 1/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 8. Februar 1994³ angenommen und durch den Beschluss Nr. 24/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 8. Februar 2005⁴ geändert wurde, sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Das EWR-Erweiterungsübereinkommen von 2014 ist für die Unterzeichner des Übereinkommens seit dem 12. April 2014 vorläufig anwendbar und dieser Beschluss sollte daher bis zum Inkrafttreten des EWR-Erweiterungsübereinkommens von 2014 vorläufig gelten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss Nr. 1/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Texte der EG-Rechtsakte, die gemäß Artikel 102 Absatz 1 des Abkommens in Anhänge zum Abkommen aufzunehmen sind, sind in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Fassung in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer,

¹ ABl. L 221 vom 25.8.2007, S. 15.

² ABl. L ...

³ ABl. L 85 vom 30.3.1994, S. 60.

⁴ ABl. L 161 vom 23.6.2005, S. 54.

litauischer, kroatischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich. Sie werden auch in isländischer und norwegischer Sprache abgefasst und zusammen mit den entsprechenden in Absatz 1 genannten Beschlüssen vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss für verbindlich erklärt.“

2. Der Text von Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Änderung von Anhängen oder Protokollen zum Abkommen werden in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, kroatischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache im EWR-Abschnitt des *Amtsblatts der Europäischen Union* und in isländischer, und norwegischer Sprache in der EWR-Beilage dieses Amtsblattes veröffentlicht.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am [...] oder am Tag des Inkrafttretens des EWR-Erweiterungsübereinkommen von 2014 in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Er gilt vorläufig mit Wirkung vom 12. April 2014.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
[...]*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
[...]*